

**RS OGH 1996/10/30 3Ob2338/96m,
1Ob26/99a, 10Ob284/00p, 7Ob3/01v,
1Ob304/01i, 10Ob83/16b,
4Ob174/17t,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1996

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Ob dem Dienstbarkeitsberechtigten, dem ein Fahrrecht zusteht, die Errichtung eines, wenn auch unverschlossenen Tores durch den Eigentümer der belasteten Liegenschaft zuzumuten ist, ist auf Grund einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Natur und Zweck der Servitut zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2338/96m
Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2338/96m
- 1 Ob 26/99a
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 26/99a
Ähnlich
- 10 Ob 284/00p
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 Ob 284/00p
Ähnlich; Beisatz: Der Umfang des Wegerechtes des herrschenden Gutes ist am Zweck der Dienstbarkeit und nicht an den (allenfalls bloß vorübergehend) eingeschränkten Wohnbedürfnissen der derzeitigen Liegenschaftseigentümer zu messen. (T1)
- 7 Ob 3/01v
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 3/01v
Auch; Beisatz: Hier: Kette oder sonstige Abschränkung. (T2)
- 1 Ob 304/01i
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 304/01i
Auch; Beisatz: Auch die Errichtung eines unversperrten Schrankens, Gatters oder Tores ist dem Berechtigten nicht ohne weiteres zuzumuten; hier ergibt sich aus dem mangelnden Interesse der Beklagten an der Errichtung des Tores, dass die Kläger Einschränkungen ihres Rechts nicht in Kauf nehmen müssen. (T3)
Veröff: SZ 2002/86
- 10 Ob 83/16b
Entscheidungstext OGH 24.01.2017 10 Ob 83/16b
Auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Absperrung des Dienstbarkeitswegs durch eine versperrte Kette auch bei Ausfolgung von Schlüsseln an den Dienstbarkeitsberechtigten unzulässig. (T4)
- 4 Ob 174/17t
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 174/17t
Auch; Beisatz: Dies gilt analog auch im Anwendungsbereich des § 47a EibG (Abschränkung eines nichtöffentlichen Eisenbahnübergangs ohne Zustimmung des Wegeberechtigten). (T5)
Veröff: SZ 2017/120
- 5 Ob 121/20k
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 121/20k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106411

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at